

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abriß der Oldenburgischen Geschichte bis auf unsere Zeit

Fortmann, Heinrich

Oldenburg, 1836

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: N: GE IX B 43

§. 7. Anton Günther`s Erbschaftsangelegenheit. Seine sonstigen Anordnungen.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352)

forderung als Beisteuer zum Kriegsbedarf wurde ebenfalls glücklich abgelenkt, und endlich ging auch die im folgenden Jahre drohende Gefahr glücklich vorüber. Sie war die letzte, um welche Oldenburg während des 30jährigen Krieges besorgt sein mußte. Den Segen der wahrhaft landesväterlichen Bemühungen Anton Günther's genoß jetzt auch das um diese Zeit (S. 1638) — aber nur auf kurze Dauer — als Unterpfand vorgestreckter Geldsummen von dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Erbgute an Oldenburg gekommene Amt Stolzenau, weil der Graf auch für dieses Stück Landes die seinen Unterthanen zu Theil gewordenen Vergünstigungen zu erlangen gewußt hatte. Da die letzterwähnten Vorfälle indeß mehr drohend, als in der That störend waren, so kann man das Jahr 1631 eigentlich als das der Befreiung Oldenburg's ansehen, und Anton Günther hat es im folgenden durch eine milde Stiftung unvergesslich gemacht, da er nämlich das Kloster Blankenburg zu einem Armen- und Waisenhaus einrichtete und dessen von der Regierung bis dahin genossene Einkünfte, die er noch aus eignen Mitteln vermehrte, zur Unterhaltung verwenden ließ (S. 1632)

§. 7.

Anton Günther's Erbschaftsangelegenheit. Seine sonstigen Anordnungen.

In dem Westfälischen Frieden (S. 1648) wurde, wie für ganz Deutschland, so auch für Oldenburg die Sicherheit der Ruhe vollends wieder hergestellt und außerdem für mancherlei Landesvorthelle die Gewährleistung gegeben. Da nun Anton Günther auch im nämlichen Jahre die beiden Grafschaften wieder vereinigte, so dachte er jetzt vorzüglich an seine Familienangelegenheiten, insbesondere an seine künftige Erbfolge, da er bereits an Jahren vorangeschritten war und seine erst spät (S. 1635) in einem Alter von 52 Jahren eingegangene Ehe mit der Prinzessin Sophie Katharina von Holstein-Sonderburg keine Aussicht auf männliche Nachkommen mehr darbot. Seine nächsten Angehörigen waren seine Schwester Magdalene, die Fürstin von Anhalt-Zerbst, mit ihrem Sohne Johann, und Graf An-

ton von Oldenburg, sein früher mit einem Fräulein von Ungnad außerehelich erzeugter Sohn. Beide konnten aber nach dem von Dänemark erworbenen Anwartschaftsrechte nur Erben der gräflichen Privat- (Allodial-) Güter, nicht aber des Lehenbesizes von Oldenburg und Delmenhorst werden. Aber auch um die Lebensfolge stritten sich gegenwärtig der Herzog von Holstein-Gottorp und der König von Dänemark mit dem Herzoge von Holstein-Ploen. Graf Anton Günther wollte nun einerseits seinen Angehörigen insgesammt möglichst viele Allodialgüter zuwenden, andererseits für seinen Sohn Anton bei der Mutter des ohnehin versorgten Fürsten Johann einen größeren Erbtheil ermitteln. Beides konnte nur durch Verträge geschehen, wobei sich aber in ersterer Hinsicht die meisten Schwierigkeiten darboten, weil noch unausgemacht war, wer von der Holsteinschen Linie denn eigentlich als der rechtmäßige Lebensherr anzusehen sei, um mit diesem die erforderliche Uebereinkunft zu treffen.

Die Lebens-Anwartschaft war selbstredend bei dem Holsteinschen Hause, und als dieses später in die Herzoglich-Holstein-Gottorpsche und die Königlich-Dänische Linie auseinander gegangen, war in dem bekannten Reichsbeschlusse vom J. 1570 beiden zusammen die künftige Lebensfolge in den etwa erledigten Grafschaften zugesichert, das darin geltend gemachte Erstgeburtsrecht aber durch einen spätern Vergleich zu Rendsburg (J. 1646) von ihnen selbst aufgehoben und statt deß eine künftige gleichmäßige Theilung beliebt worden. Nun war aber von dem Königlich-Dänischen Hause noch eine andere Linie, die Holstein-Sonderburgische oder Ploensche ausgegangen, welche gegenwärtig Joachim Ernst von Ploen vertrat. Dieser, obschon bei den oben erwähnten Angelegenheiten stillschweigend übergegangen, war dennoch mit dem gemeinschaftlichen Stammherrn, dem Grafen Diedrich dem Glückseligen, näher verwandt und machte deshalb auf den künftigen alleinigen Besitz der Oldenburgischen Grafschaften Anspruch, hatte solchen auch durch die früher (J. 1642) vom Kaiser bewirkte Mitanswartschaft zum Theile schon geltend gemacht. So standen die Sachen, denen Graf



Anton durch seine Anerkennung auf der einen oder andern Seite einen bedeutenden Ausschlag geben konnte. Es galt hier, mit Klugheit und Umsicht zu Werke zu gehen, um unter den zweifelhaften Umständen den wahren Vortheil nicht zu verfehlen. Deswegen hielt es der Graf nach reiflicher Ueberlegung für gerathener, sich den beiden mächtigeren Bewerbern, dem Könige und dem Herzoge von Gottorp anzuschließen. Folge davon war die Zusammenkunft beiderseitiger Bevollmächtigter zu Rendsburg (J. 1649). Hier wurde ein Vergleich geschlossen, worin der Graf die Lehensfolge des Königs und Herzogs anerkannte, diese ihm dagegen alle seit Anton's 1. Zeiten erworbenen geistlichen und weltlichen Güter, jedoch mit Vorbehalt der Oberlandeshoheit, außerdem — aber zum Theile gegen anderweitige Austauschung — auch einige zum Lehengute gehörige Länderstücke, namentlich das Amt Barel, das Borwerk und die halbe Vogtei Tade, so wie auch die Einkünfte des Weserzoles zur freien Verfügung überließen. Der gräflichen Wittve wurde zum Unterhalte das Amt Neuenburg und jährlich 3000 Th. bestimmt, überdies dem Grafen selbst und seinen Angehörigen aller nöthige Schutz zugesichert.

Ueber das Stad- und Butjadingerland und das Amt Harpstedt konnten fürerst noch keine genügende Bestimmungen gegeben werden, weil hier das betreffende Erblehenrecht größtentheils in der Braunschweigischen Familie war. Doch war über die Lehensverpflichtungen schon früher Streit erhoben, besonders seitdem mit Friedrich Ulrich die Linie des Herzogs Heinrich des Älteren von Braunschweig-Wolfenbüttel, des ersten Lehensherrn, ausgestorben war, und der Braunschweig-Lüneburgische Stamm seine desfalligen Erb- und Vertragsansprüche bei dem damals nicht hinzugezogenen Grafen Anton Günther geltend zu machen suchte. Nach vielen Gegenreden erkannte sie letzterer wirklich an, indem er dem Herzoge Friedrich (J. 1648), und nach dessen Tode abermals dem Herzoge August zu Wolfenbüttel (J. 1650) die geforderte Lehenspflicht leistete. Zu diesem Schritte hatte sich der friedliebende Anton Günther durch Versprechungen überlisten lassen, und nach der geschehenen

That legte es Braunschweig darauf an, über ganz Butjadingerland das Lehenrecht zu erhalten und auch sonst noch dabei zu gewinnen. Bekanntlich erstreckte sich das Lehenrecht Braunschweig's nur über ein Drittheil desselben und über Stadland. Jemehr jetzt nach dem Rendsburgischen Vergleiche dem Grafen, so wie den Lehensfolgern, an der Ausgleichung dieser Angelegenheit lag, desto höher steigerte Braunschweig seine Forderungen, welche endlich so gestellt waren, daß die Lehensherrlichkeit über das ganze Stad- und Butjadingerland, unentgeltliche Abtretung des Amtes Harpstedt und Stolzenau, und außerdem eine jährliche Zahlung von 10,000 Th., wofür das Land Wülrden abgegeben werden könnte, verlangt wurde. Wiederholte Vergleichsversuche hatten die Sache nur noch schwieriger gemacht. Doch ermüdete Anton nicht. Ein dritter Versuch brachte endlich zu Hamburg unter den durch Abgeordnete vertretenen Herrn von Oldenburg, Dännemark und Holstein-Gottorp einerseits, und den Braunschweigischen Bethelligten andererseits eine Endbestimmung dahin zu Stande (J. 1653), daß das Amt Stolzenau gegen Erlegung von 20,000 Th. sofort, Harpstedt nach Anton Günthers Tode an Braunschweig-Lüneburg fallen, der König und Herzog mit Erlegung einer Summe von 60,000 Th. das ganze Stad- und Butjadingerland von Braunschweig als Lehen nehmen und endlich die vor Anton's 1. Zeiten geschenehen Eindeichungen zum Lehen gehören, die späteren aber dem Grafen zur willkührlichen Verfügung frei stehen sollten.

Auf solche Weise hatte der Graf von Oldenburg sein Land nun völlig gegen künftige Zerstücklung verwahrt, und, was ihm gewiß noch eben so sehr am Herzen lag, konnte seinen Angehörigen jetzt ansehnliche Erbgüter zuwenden. Diese mußten aber von dem Lehengute noch besonders ausgeschieden werden, welches jedoch ohne erhebliche Schwierigkeiten in den Jahren 1653 und 1654 zu Stande gebracht wurde. Dadurch waren die größten Bedenklichkeiten, die sich der Versorgung seines Sohnes entgegengestellt hatten, gehoben, aber noch nicht alle; denn er wollte ihm gern mehr zuwenden, als worüber er für ihn frei zu gebieten hatte, so z. B. mehre von den sogenannten Fideicommissgütern, d. h. solche, welche

nach der letztwilligen Verfügung Johann's 16. unveräußerlich waren und in Ermangelung ehelicher Erben von Seiten Anton Günther's bei dessen Schwester oder deren Erben bleiben mußten. Demzufolge verfrug er sich mit der Fürstin Magdalena und deren Sohn Johann von Anhalt-Zerbst um ein Drittheil derselben (J. 1654 bis 1656) als Vergütung für die gehaltenen Unkosten, wogegen Johann die andern zwey Drittheile sofort in Besitz nehmen konnte. Ueber das Amt Barel konnte Anton Günther freilich nach Willkühr verfügen; aber nicht als unabhängiges Gebiet, sondern nur mit der Oberlandeshoheit der künftigen Oldenburgischen Herrn konnte es dem (seit J. 1653) vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhobenen Anton von Oldenburg übermacht werden. Doch auch die Reichsunmittelbarkeit dieses Amtes erlangte er von den beiden Lebenserben für seinen Sohn, und erwirkte später sogar eine gleiche Stellung über die ganze Vogtei Tade (J. 1659).

Ferner entsagten die Fürstin Magdalena und Johann von Anhalt zu Gunsten Anton's von Oldenburg gegen eine Ersatzsumme von 35,000 Th. der Nachfolge in der Herrlichkeit Kniphausen (J. 1657), welche ihnen sonst als von Anton Günther früher schon eingesetzten Erben gebührt hätte; doch behielten sie sich und ihren Nachkommen die Anwartschaft vor, im Falle der Stamm der Herrn von Kniphausen erlöschen würde. Darauf wurde dem Grafen von Oldenburg die Herrlichkeit sofort übergeben (J. 1658), und die von dem Könige Karl 2. von Spanien, der als Herzog von Brabant Oberlebensherr von Zever und Kniphausen war, erfolgte Bestätigung in dem Besitze der Herrlichkeit, als einem freien, unbeschränkten Erbleben (J. 1666), überhob den alten Grafen aller Besorgniß für die künftige Wohlfahrt seines Sohnes. Auch Johann von Anhalt wurde noch bei Lebenszeiten Günther's in den Besitz von Zever gesetzt (J. 1660).

Außer den schon genannten Besitzungen erhielt Anton von Oldenburg noch eine bedeutende Zahl anderer Güter in Zever und dem Butjadingerlande. Von den Einkünften des Weferzolls wurde ein Drittheil für ihn, ein Drittheil für die Zeverschen Erben und das letzte für die

Oldenburgischen Lebensfolger bestimmt. Genauere Bestimmungen wurden auch für die später etwa streitige Erbfolge gemacht, namentlich wegen Varel, Jade und der dahin gehörigen übrigen Güter, so wie auch wegen der Herrlichkeit Kniphausen und der Fideicommissgüter, welche erstere an die Lebensfolger, letztere zunächst an Johann's Nachkommen, und im Falle auch diese ausstürben, gleichfalls an die Oldenburgischen Lehnserben kommen sollten.

Alle diese einzelnen Bestimmungen faßte Anton Günther, da bereits das Meiste in Ordnung war, in seinem Testamente noch einmal zusammen (J. 1663), und bestimmte darin auch den künftigen Unterhalt seiner Gemahlin, so wie endlich zum Wohle seiner Unterthanen für Deich- und sonstige Strandkosten jährlich 3000 Th. von den Einkünften des Weserzolls.

Graf Anton Günther war jetzt über achtzig Jahre alt, und fand sich dadurch, so wie auch durch die desfallsige Zubringlichkeit seiner Lebensnachfolger bewogen, letzteren die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst noch bei seinen Lebenszeiten zu übertragen, und von da an nicht anders, als im Namen des Königs und Herzogs zu regieren, jedoch mit Belbehaltung aller gräflichen Rechte und Einkünfte bis zu seinem Tode. Solches geschah dann durch eine feierliche Handlung zu Rastede (1. Octbr. 1664), wobei Anton von Oldenburg, als von den Lehnherrn zum künftigen Statthalter bestimmt, in Beisein der beiderseitigen Abgeordneten die Stelle des Königs und Herzogs vertrat.

Unterdeß hatte Graf Günther nicht geruhet, auch durch Vergleiche verschiedene mit seinen Grenznachbarn bestehende Schwierigkeiten abzuthun. Dahin gehören um diese Zeit vorzüglich seine Bemühungen mit Wildeshausen wegen der Landes- und Weiddegrenzen und des Altenaer Zolles; dann auch mit den Münsterschen Herrn. Beide konnte er, aller Versuche ungeachtet, auch jetzt noch nicht zu Ende bringen. Ähnliche Irrungen bestanden schon seit länger mit Ostfriesland, wo sich unangenehme Auftritte täglich wiederholten, da sie, z. B. die Weide- und Fischereigerechtigkeit u. s. w. auf den Erwerbzweig der

Grenzbewohner störend einwirkten. Die desfallsige Ausgleichung erfolgte im Jahre 1664. Die früher (S. 1606) geschlichteten, nach der Vollendung der Eindeichung wieder erneuerten, und abermals (S. 1633) beigelegter Grenzstreitigkeiten mit Gódens wegen des Ellenfer Grodens machten im Jahre 1665 noch einen neuen Vergleich nötig, der die gegenseitigen Beschwerden zu Ende brachte. Schwieriger waren die Grenzbestimmungen im Lande Búhrden, weil das Bremische Amt Hagen dasselbe durchkreuzte. Deswegen mußte Graf Günther diesen Punkt unerledigt lassen, schloß aber wegen anderer verwirrender Landesangelegenheiten (S. 1651 und 1653) eine billige Uebereinkunft. Große Besorgnisse mußte indeß der Graf in seinen alten Tagen noch um Delmenhorst ausstehen, und wer weiß, was geschehen sein möchte, wenn ihm der Dánische Name allein nicht schon eine bedeutende Stütze gewesen, und außerdem von daher nicht auch in der That durch Vermittlungen des Grafen Rechte aufrecht erhalten wären? Bekanntlich hatten Bremen und Münster von jeher Ansprüche auf Delmenhorst zu haben geglaubt. In dem Westfälischen Frieden war nun das Gebiet von Bremen mit Einschluß Wildeshausen's als ein Herzogthum an Schweden abgetreten. Zur Sicherstellung gegen dieselben aber wurde in dem zwischen Dánemark und Schweden (S. 1660) geschlossenen Kopenhagener Frieden der Oldenburgischen Angelegenheiten ausdrücklich erwähnt, indem die mit Jever, Kniphausen und Varel vorgenommenen Vergleichen nicht nur in Sicherheit gestellt, sondern auch von Schwedischer Seite die Verzichtleistung auf alle etwa vorgeblichen Rechte an Delmenhorst ausgestellt wurde. Indesß war auch der von Münster in Betreff Delmenhorst's anhängig gemachte Prozeß noch immer nicht entschieden, und der jetzige Fürstbischof Bernhard von Galen wäre vielleicht veranlaßt gewesen, Gewalt zu gebrauchen, wie seine kriegerischen Zurüstungen auch befürchten ließen (S. 1665), wäre er nicht mit den Niederländern in Krieg verwickelt worden. Graf Günther hatte sich auf einen solchen Fall bereit gehalten, war außerdem auch von den Lehensfolgern aus eignem Antriebe durch Unterstützung mit bewaffneter Mannschaft in Sicherheit gesetzt worden, so daß also, hätte der Bischof

von Münster auch wirklich Lust zu dem Versuche gehabt, wohl kein nachtheiliger Erfolg zu befürchten gewesen wäre. Allein der bald darauf zwischen dem Bischofe von Münster und den Niederlanden zu Cleve geschlossene Friede hatte auch für Oldenburg den Erfolg, daß es ausdrücklich mit eingeschlossen wurde (J. 1666). Nichts desto weniger kam es aber immer noch auf die Entscheidung des Reichskammergerichts an, ob Delmenhorst dem Bischof von Münster noch einmal wieder anheim fallen sollte, bis letzterer endlich (J. 1670) mit seinen Ansprüchen völlig abgewiesen wurde.

Graf Anton Günther erlebte dieses nicht mehr; er war am 19. Jun. 1667 im 84sten Lebensjahre zu Rastede gestorben, nachdem er 64 Jahre mit kräftiger Hand regiert hatte. Guter Wille, unermüdetes Bestreben für die Wohlfahrt des Landes, dem nur in den späteren Jahren die Bestrebungen für eigennützige Familienvortheile nicht so ganz entsprachen, Umsicht, Beharrlichkeit, Friedfertigkeit, waren Tugenden, die seine Regierung auszeichneten, und aus seinen Thaten am besten bezeuget werden. Daneben ist auch dieses sein Verdienst, daß er einerseits gelehrten Fleiß zu würdigen wußte und nach Gebühr belohnte, weswegen sich derartige Bestrebungen während seiner Regierung auch in vielfacher Weise kund thaten; daß er andererseits tüchtige Männer in seine Dienste nahm, die geeignet waren, seine Pläne mit gleicher Umsicht und Klugheit ins Werk zu setzen. Protz, Hollwede, Bohn, Pichtel, Ummius, Mylius, Wolzogen, dann von Rötteritz, von Heespen und Heelerstieg, welche drei in den letzten Jahren den Geheimrath des Grafen bildeten, waren neben- und nach einander die thätigsten Mitarbeiter in der gräflichen Verwaltung.

Auf solche Weise gestaltete sich letztere immer mehr zu einem fest geregelten wohlthätigen Bestande, und heilsame Verbesserungen in den Gesetzen, der Gerechtigkeitspflege, so wie in allen Verhältnissen der Unterthanen gingen daraus hervor. Während die geistlichen Angelegenheiten von dem Konfistorium besorgt wurden, bot die jetzt durchgeführte Eintheilung des Landes in Ämter und Vogteien für die bürgerlichen Angelegenheiten die

erfreulichsten Vortheile dar. Die fünf Aemter, welche noch wieder in Vogteien eingetheilt wurden, waren Warel, Neuenburg, Apen, Dvelgönne und Land Wührden. Außer diesen bestanden zwölf Vogteien, die Hausvogtei Oldenburg, die vier Marschvogteien Morriem, Strückhausen, Oldenbrok und Hammelwarden, dann die Vogteien Schwey, Büsteland, Hatten, Wardenburg, Zwischenahnen, Fade und Kastebe. Die Bögte und Amtmänner, so wie die in Verbindung mit letzteren von dem dazu beauftragten Kanzler zu haltenden Landgerichte standen in bedeutenderen Fällen unter der Oldenburgischen Kanzlei. Ingleichen die Landgerichte in Fever und Kniphaußen. In Delmenhorst, welches in die Hausvogtei Delmenhorst und in die Vogteien Stuhr, Berne und Altenesch eingetheilt war, blieb eine besondere Kanzlei bestehen. Auch das Stad- und Butjadingerland genoss Vorzüge, deren Grund sich aus früheren Zeiten herschrieb, da die hier stattfindenden Streitsachen nicht nach Oldenburg gingen, sondern von Oldenburgischen Bevollmächtigten im Lande selbst mit Zuziehung tüchtiger Eingefessenen ausgemacht wurden. Demgemäß ließ Anton Günther in Dvelgönne endlich (J. 1664) ein bleibendes Gericht niedersetzen, welches unter dem Voritze eines Landrichters bis zu einem Gelbeswerthe von 50 Th. entscheiden konnte, und auch sonst nach einem eignen, lange schon verhandelten, und gegenwärtig zu Gesetzeskraft erhobnem Landrechte verfahren konnte.

Auch in der bestehenden Weise der allgemeinen Landesbewaffnung traten Veränderungen ein. Da der zum Rosdienst verpflichtete Adel sich gegenwärtig lieber durch Geldzahlungen vom Dienste frei kaufte, überdies auch die Zahl der sonstigen Wehrpflichtigen während des 30jährigen Krieges nicht mehr ausreichte, mußte man zu Werbungen seine Zuflucht nehmen, wo also die auf diese Weise eingetretene Mannschaft ganz aus Staatsmitteln unterhalten werden mußte, statt daß die Wehrpflichtigen sonst meistens selbst für sich zu sorgen hatten. Dadurch mußte eine außerordentliche Steuer aufgelegt werden, welche nach der Zeit wegen des Fortbestandes der nöthigen Umstände einstweilen beibehalten und endlich un-

ter Genehmigung des Reichs-Kammergerichts zu einer bleibenden Landesabgabe erhoben wurde (J. 1654). Kurz vor Anton Günther's Tode betrug sie 60,000 Th. Gold.

Mit den für das Land so vortheilhaften Eindeichungen wurde auch unter Anton Günther mit vielem Fleiße fortgefahren. Des Ellenser Grodens ist schon früher Erwähnung geschehen. Dazu kamen später die weitere Hinauslegung der Fader und Wapeler Siele (J. 1634), die Gewinnung des Grodens beim Garmser Siele und des Seefeldes (J. 1638), des neuen Hobens (J. 1649), und des Blauhander Grodens (J. 1659), so wie der Schwenyburg, welche aber nicht von Landes wegen, sondern durch die Unternehmung eines von Bergen gewonnen wurde. — Dennoch blieben die Schutzwehren gegen die Gewalt des Wassers aller Anstrengungen ungeachtet in einem gefahrvollen Zustande, und diese Gegenden hatten daher während der Regierung des Grafen Anton Günther zu sieben wiederholten Malen bedeutende Verluste durch Ueberschwemmungen, wogegen der im Jahre 1615 erlittene Brandschaden, den die Stadt Oldenburg zu verschmerzen hatte, natürlich kaum in Betracht kam.

Eben so wenig übersah Graf Günther den bürgerlichen Wirkungskreis, und wenn er auch auf den eigentlichen Erwerbzweig, auf die Handwerke und sonstigen Beschäftigungen der Eingeseffenen, nicht gradezu einwirkte, so zeigt doch manche gute Vorkehrung von dem Wunsche, den Bedürfnissen, wo er's konnte, entgegen zu kommen. Der von ihm angelegte Wochenmarkt diente sehr zur Erleichterung in Anschaffung der Lebens- und sonstiger Bedürfnisse. Der Neubau des Schlosses, so wie des Rathhauses (J. 1635) und der Nicolai-Kirche (J. 1647) waren Unternehmungen, wodurch der arbeitenden Klasse gewissermaßen Almosen gereicht wurden, die Seglicher ohne Erdröthen genießen konnte. Durch die zwar nicht verschwenderische, aber äußerst glänzende Hofhaltung des Grafen wurde eine Menge Leute versorgt und außerdem viele andere in Thätigkeit gesetzt, wenn man solchen Aufwand sonst auch eben nicht aus dieser gutmüthigen Absicht erklären darf. Uebrigens hob sich um diese Zeit der Gewerbefleiß theils wie von selbst, theils



nothgedrungen durch die während der Bedrängnisse des Krieges und sonstiger Unfälle entstandene Theurung. Daher mehrten sich die unter den Handwerkern bestehenden Gilden mit noch vier andern, der Glaser nämlich, der Küper, Leineweber und Tischler. — Die Landwirthschaft mußte freilich am meisten sich selbst helfen, da Anton Günther nur in Hinsicht der Pferdezüchtung seine Unterthanen lehrte, welche Vortheile unser Land daraus mit erzeugen könnte. Seine eigne Liebhaberei für Pferde und der dadurch herbeigeführte große Bedarf sowohl zum eignen Gebrauche, als zu Verschenkungen, gab wohl den ersten Antrieb; allein bald gewährte man, wie sehr unsere Pferde im Auslande geliebt und gesucht wurden. Folge davon war, daß man dem Grafen, durch seinen rühmlichen Beispiele vorging, mit verdoppeltem Fleiße nachsah und es in kurzer Zeit dahin brachte, daß jährlich mehrere tausend Pferde theils ausgeführt, theils an den zwei, damals schon sehr besuchten, Oldenburgischen Pferdemarkten für Geldeswerth untergebracht wurden.

§. 8.

Regierung, der Lehensfolger. Erneuerte Ansprüche Oldens.
Dänische Alleinherrschaft.

Mit dem Tode Anton Günthers gingen dessen Anordnungen ohne Schwierigkeit in Erfüllung, gleich als hätte es nicht anders sein können. Graf Anton von Oldenburg nahm alsbald von Oldenburg und Delmenhorst als Statthalter im Namen seiner Herrn, für sich von Knipphausen, Barel, Jade und den sonstigen Erbgütern Besitz; die Feversche Regierung und die Unterthanen verpflichteten sich dem Fürsten Johann von Anhalt, und im nächsten Jahre erfolgte von Seiten Braunschweig-Lüneburg's vertragmäßig die Belehnung der gemeinschaftlichen Herrscher, Friedrich's 3. von Dänemark und Christian Albrecht's von Gottorp, mit dem Stad- und Butzjädingerlande (J. 1668), wogegen das Amt Harpsleben jetzt wirklich abgetreten wurde. Die Landesverwaltung selbst ging indeß, wenn auch von manchen mit der Fremdherrschaft verbundenen nachtheiligen Einflüssen be-